



GEMEINDEAMT PATSCH

Dorfstraße 22, 6082 Patsch

Tel.: +43 512 378757

Fax.: +43 512 378757-4

gemeinde@patsch.tirol.gv.at

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Patsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat in seiner Sitzung am 13.12.2007, zuletzt geändert durch Beschluss v. 12.12.2018 auf Grund der Ermächtigung durch § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 i.d.F. BGBl. Nr. 2/2007 folgende Kanalgebührenordnung erlassen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Patsch Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Benützungsg Gebühr (Kanalgebühr).

Im Falle der Errichtung von Pumpanlagen und dergleichen, sowie bei einer Erneuerung bestehender Sammelkanäle behält sich die Gemeinde Patsch das Recht vor, eine Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Gemeinde Patsch erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlusspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Erweiterungsgebühr

1. Die Erweiterungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Erweiterung der Kanalisationsanlage.
2. Eine Erweiterungsgebühr wird erhoben wenn:
 - a) die Sammelkanäle einer Gemeindekanalanlage durch einen gemeinsamen Sammelkanal ergänzt werden.
 - b) die Gemeindekanalanlage durch eine Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird.
3. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem Abwasser in den gemeinsamen Sammelkanal bzw. in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden kann.

§ 4

Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Kanalbenützungsg Gebühr dient der Deckung der Kosten für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der Kanalanlage. Die Kanalbenützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat jährlich nach dem durchschnittlichen Jahresefordernis der Anlage (laufende Betriebskosten, Erhaltungskosten, Darlehenstilgung und Zinsendienst, Zuführung an eine Erneuerungsrücklage) festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Einleitung des Abwassers eines bebauten Grundstückes in die Kanalisationsanlage. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte vierteljährlich zu entrichten.

3. Stichtag für die Ablesung des Kanalverbrauchs ist der 30. September.
Die Kanalbenützungsgebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte im Nachhinein zu entrichten.
Vorschreibung 1. Qu. - Zeitraum 01.10 - 31.12
Vorschreibung 2. Qu. - Zeitraum 01.01 - 31.03
Vorschreibung 3. Qu. - Zeitraum 01.04 - 30.06
Vorschreibung 4. Qu. - Zeitraum 01.07 - 30.09
4. Die Kanalbenützungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Berechnung und Höhe der Anschluss und der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse laut § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. Nr. 22/1998 i.d.F. LGBl.Nr. 18/2007.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 5,80 pro Kubikmeter Baumasse (Bemessungsgrundlage).
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen, Tenne und Geräteschuppen von der Berechnung für die Bemessungsgrundlage ausgenommen
4. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.
5. Für die Berechnung der Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen der Absätze 1-4 sinngemäß.

§ 6

Berechnung und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug in Kubikmeter. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,25 pro Kubikmeter.
2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Patsch, wobei noch folgendes zu beachten ist:
 - über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird;
 - der Subzähler ist von der Gemeinde zu beziehen;
 - der Einbau erfolgt durch die Gemeinde;
 - die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres.

In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einbau eines Subzählers für den Stall nicht möglich ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 15 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen.

Für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) werden die jährlichen AMA-Werte herangezogen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude, Wohnungen und Grundstücke verpflichtet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.10.2018** in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Patsch.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl. Nr. 34/1984 in idgF.

Kundgemacht von 21.12.2007 bis 04.01.2008
Mit Schreiben vom 06.02.2008 (Ib-5403/9-2008) zur Kenntnis genommen